

Reglement für das Kreiskönigs- schießen in der Kreisstadt Burgdorf

I. Der Landkreis Burgdorf und die Kreisstadt
Burgdorf stiften für das
Kreiskönigsschießen,

das jährlich einmal, erstmalig 1959 an-
läßlich des Burgdorfer Schützenfestes in
der Kreisstadt Burgdorf durchgeführt
wird,

1 Kreiskönigsschild mit Kette.

Dieses Schild, dem Jahr für Jahr nach
Durchführung des Kreiskönigsschießens
eine Plakette in der Form eines Wappen-
schildes angehängt wird, auf dem der Na-

me des jeweiligen Kreiskönigs, das Gemeindewappen seines Heimortes und die Jahreszahl des Kreiskönigsschießens eingraviert werden, bleibt Eigentum des Stifters in Verwahrung bei der Kreisstadt Burgdorf und darf nur bei besonderen Anlässen getragen werden.

II. Der Kreiskönig erhält als Andenken an diesen Tag einen Königsorden am Bande und einen Preis; an die nächstbesten Schützen werden weitere Preise verteilt.

III. Die Durchführung des Kreiskönigsschießens obliegt grundsätzlich der Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593, der auch das Reglement und die Gerechtsame für dieses Schießen vom Landkreis und der Kreisstadt Burgdorf übertragen werden.

IV. Die Proklamation des Kreisschützenkönigs erfolgt durch den Landrat, im Verhinderungsfall durch den Bürgermeister. Die Proklamation selbst erfolgt jeweils anlässlich der Vesper am Sonnabend der Woche des Burgdorfer Schützenfestes.

V. Die Teilnahme- und Schießbedingungen werden wie folgt festgelegt:

Teilnahmeberechtigt ist jeder bis zum 22.6. eines jeden Jahres von einer Schützenvereinigung des Landkreises Burgdorf proklamierte und an diesem Tage regierende König.

Die Schießbedingungen: 1 Satz à 3 Schuß Luftgewehr, 10 m, stehend, Freihand oder Auflage; 1 Satz à 3 Schuß Kleinkaliber, stehend, Freihand oder Auflage.

Die Auswertung übernimmt die Burgdorfer Schützengesellschaft.

Weitere Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

VI. Der proklamierte Kreisschützenkönig sollte am Schützenfest-Sonntag des jeweiligen Jahres am Burgdorfer Ausmarsch teilnehmen.

VII. Das beschriebene Schild stiftet der Kreiskönig, wobei anheim gestellt wird, daß der Verein oder die Gemeinde die Kosten übernimmt.

VIII. Dieses Reglement wird geschaffen zu Burgdorf im Mai 1959.

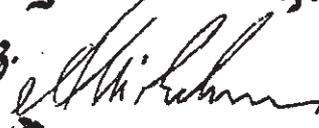
Für den Landkreis Burgdorf:

gez.  (Müller)
Landrat

Für die Kreisstadt Burgdorf:

gez.  (Dr. Wenzel)
Bürgermeister

Für die Burgdorfer Schützen-
gesellschaft:

gez.  (Michelssen)
Vorsitzender